

Postulat P 6/21

Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche mit Sinnesbehinderungen im 9. Schuljahr auch bei einem Übertritt in die Sekundarstufe II finanzieren

Am 29. März 2021 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Laut dem kantonalen Sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz haben Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen, heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen ab Geburt bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr ein Recht auf Bildung und eine angemessene Förderung. Bei Integrationen von hör- und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen werden integrierte Sonderschulungen durch Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen ermöglicht. Im sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz ist auf Seite 3 dazu zu lesen: „Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II (erstmalige berufliche Ausbildung oder gymnasiale Maturitätsschule) erlischt der Anspruch auf verstärkte Massnahmen.“ Diese können ab dem 10. Schuljahr bzw. in der Berufslehre bei der Invalidenversicherung (IV) beantragt werden. Durch diese Regelung entsteht eine Finanzierungslücke für verstärkte Massnahmen (Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen) für Jugendliche, welche bereits im 9. Schuljahr in die Sekundarstufe II (Gymnasium) übertreten. Gerade bei Übertritten in neue Schulen ist es für die betroffenen Jugendlichen wichtig, dass sie auf die bewährte Unterstützung zurückgreifen können. Die neuen Lehrpersonen können dabei von ausgebildeten Fachpersonen unterstützt werden und die speziellen Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen können so noch besser aufgenommen werden. Während im Kanton Schwyz die Betreuung von hör- und sehbehinderten Jugendlichen ab der Sekundarstufe II nicht mehr durch spezialisierte Institutionen stattfinden kann, bieten andere Kantone (z. B. Kanton Zürich) für die Jugendlichen auch in der Sekundarstufe II weiterhin Unterstützung an.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit Jugendliche mit Sinnesbehinderungen beim Übertritt ins Gymnasium Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen in Anspruch nehmen können. Die Finanzierung soll dabei analog zu den Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen auf den tieferen Schulstufen geregelt werden.»